

Vereinbarung

zwischen

der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

und

der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf

über die Übertragung der Aufgaben einer Unteren Straßenverkehrsbehörde auf die Region Hannover.

§ 1 Aufgabenumfang

Die Stadt Burgdorf ist gemäß § 159 Abs. 3 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 17 und 14 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) zuständig für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), überträgt die Stadt Burgdorf die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der StVO auf die Region Hannover, die diese Aufgaben mit befreiender Wirkung für die Stadt Burgdorf zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Von der Übertragung ausgenommen ist die Aufgabe der Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs nach der StVO, für die die Stadt Burgdorf gemäß § 164 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG weiter zuständig ist, und für die sie insoweit Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO ist. Über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs, wurde bereits eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- (2) Die Befugnis, in Bezug auf die übernommene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf die Region Hannover über.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Region Hannover entstehen für die Aufgabenwahrnehmung zusätzliche Kosten. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf Basis des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Kosten eines Arbeitsplatzes

| | |
|---|-----------------|
| ➤ Personalkosten (1 Stelle Bes.-Gruppe A 10) | 76.500 € |
| ➤ Sachkostenpauschale | 9.700 € |
| ➤ <u>Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)</u> | <u>15.300 €</u> |
| Gesamt | 101.500 € |

Die Kosten vermindern sich um das geschätzte voraussichtliche Gebührenaufkommen.

Voraussichtliches Gebührenaufkommen 27.900 €

Die Kosten von jährlich 73.600 € (Kosten eines Arbeitsplatzes 101.500 € abzüglich Gebührenaufkommen 27.900 €) werden der Region Hannover durch die Stadt Burgdorf erstattet.

- (2) Der Stellenbedarf ergibt sich aus dem Umfang der in 2017 von der Stadt Burgdorf erteilten verkehrsrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Die Gesamtsumme aller Antragsbearbeitungen der Stadt Burgdorf umfasst ca. ein Drittel der im selben Zeitraum bei der Region Hannover angefallenen vergleichbaren Vorgänge. Für die Erledigung dieser Aufgaben sind bei der Region Hannover derzeit drei Vollzeitstellen (Bes.-Gruppe A 10) eingerichtet. Somit wird damit gerechnet, dass für die Anzahl der Vorgänge der Stadt Burgdorf eine Vollzeitstelle (ein Drittel) benötigt wird.
- (3) Auf der Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der Vorgänge der Stadt Burgdorf zu der Anzahl der Vorgänge der Region Hannover wird ausgehend von den Gesamtgebühreneinnahmen der Region Hannover geschätzt, dass auf die Vorgänge der Stadt Burgdorf ein Gebührenaufkommen in Höhe von ca. 27.900 € (ein Drittel des Gebührenaufkommens der Region) entfällt. Dieser Betrag wird auf die anfallenden Personalkosten angerechnet.
- (4) Der jährliche Erstattungsbetrag ist von der Stadt Burgdorf nach Rechnungsstellung durch die Region Hannover in einer Summe jeweils zum 01.07. eines Jahres an die Region Hannover zu überweisen.
- (5) Sofern die Vereinbarung nicht zum 01.01.2019 sondern unterjährig wirksam wird, berechnet sich der Erstattungsbetrag für das betreffende Jahr anteilig nach den vollen Monaten, in denen die Region die Aufgabe ausgeübt hat.

- (6) Eine Neufestsetzung der Kosten und des Stellenbedarfs kann sowohl von der Stadt Burgdorf als auch von der Region Hannover frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung verlangt werden.

§ 4

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Die für die Aufgabenübernahme durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region Hannover werden durch die Stadt Burgdorf veranlasst. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Stadt Burgdorf.
- (2) Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) geht mit dem Aufgabenübergang auf die Region Hannover über (insbesondere die Verpflichtung zur Eintragung in das jeweilige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die Risikoanalyse und die notwendige Sicherheitskonzeption etc.). Die sich im Zusammenhang mit der Datenübertragung ergebenden datenschutzrechtlichen Themen (z.B. die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen) werden Inhalt einer gesonderten Vereinbarung, die vor Beginn der Datenübertragung abgeschlossen wird.

§ 5

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch zum 31.12.2021.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach Kündigung der Vereinbarung liegt die Zuständigkeit für die übertragene Aufgabe wieder bei der Stadt Burgdorf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten erfolgten öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2019.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarungen oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Stadt Burgdorf und die Region Hannover verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Hannover, den

Burgdorf, den

Region Hannover
Der Regionspräsident L.S.

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister L.S.
